



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;  
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,  
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);  
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr  
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,  
~~Frau PIRONI S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,  
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### Punkt - 10 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf Anträge des  
Urbanismusdienstes und des Umweltdienstes für die Jahre 2026-2031.**

#### In öffentlicher Sitzung:

##### DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

#### BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Steuer auf Anträge des Urbanismusdienstes und des Umweltdienstes festgesetzt.

**Artikel 2:** Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- 1) Städtebaugenehmigung: 30,00 € pro Antrag;
- 2) Verstädterungsgenehmigung: 30,00 € pro Antrag;
- 3) Abänderung einer Verstädterungsgenehmigung: 20,00 € pro Antrag;
- 4) Verlängerung einer Städtebaugenehmigung: 5,00 € pro Antrag;
- 5) Städtebauliche Bescheinigung Nr.1 und 2: 10,00 € pro Bescheinigung;
- 6) Genehmigung Pflanzen von Weihnachtsbäumen: 10,00 € pro Antrag;
- 7) Globalgenehmigung Klasse 1: 50,00 € pro Antrag;
- 8) Globalgenehmigung Klasse 2: 30,00 € pro Antrag;
- 9) Umweltgenehmigung Klasse 1: 50,00 € pro Antrag;
- 10) Umweltgenehmigung Klasse 2: 30,00 € pro Antrag;
- 11) Erklärung Klasse 3: 10,00 € pro Antrag;
- 12) Bekanntmachung: 5,00 € pro Bekanntmachung.

**Artikel 3:** Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben und ist vom Steuerpflichtigen zu entrichten.

**Artikel 4:** Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2 ist die Steuer nicht

anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

**Artikel 5:** Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

**Artikel 6:** Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

**Artikel 7:** Die betreffende Steuer wird unter Haushalt Artikel 040/361-04 verbucht.

**Artikel 8:** Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,  
gez. STELLMANN A.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Generaldirektor,  
SCHÖSSLER P.

Der Bürgermeister,  
STELLMANN A.

